



**AUSLAGERUNG VON
VERSORGUNGSVERPFLICHTUNGEN**
*zur Optimierung der Finanzierung
und der Planungssicherheit*

*Zunächst ist die genaue Zielsetzung des Unternehmens festzulegen. Auf dieser Basis wird dann das konkrete **individuelle Auslagerungskonzept** entwickelt.*

Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen

zur Optimierung der Finanzierung und der Planungssicherheit

Traditionell ist die unmittelbare Versorgungszusage bei der Betrieblichen Altersversorgung der am meist gewählte Durchführungsweg. Das Unternehmen erteilt den Mitarbeitern in diesem Falle eine Direktzusage und muss zu deren Sicherstellung Pensionsrückstellungen in der Bilanz bilden. Der Versorgungsanspruch des Mitarbeiters richtet sich unmittelbar gegen das Unternehmen. Im Gegensatz zu anderen, mittelbaren Durchführungswegen der Betrieblichen Altersversorgung (rückgedeckte Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) ist das Unternehmen bei der unmittelbaren Direktzusage nicht verpflichtet, für das Versorgungsversprechen konkrete Deckungsmittel aufzubauen. Es werden auch keine spezifischen Positionen auf der Aktivseite der Bilanz zur Erfüllung der Verbindlichkeiten reserviert bzw. diesen Verpflichtungen zugeordnet. Allein durch die Tatsache, dass sich Aktivseite und Passivseite der Bilanz entsprechen, sind die Versorgungsverpflichtungen vom Grundsatz her gedeckt. (Anmerkung: Lediglich bei der reservestückfinanzierten Unterstützungskasse als spezielle Form gibt es ebenfalls keine Verpflichtung zum Aufbau eines Kassenvermögens.)

- Soviel zur Theorie. Was nützt jedoch die Theorie, wenn die Verbindlichkeit gerade zu dem Zeitpunkt fällig wird, wo keine ausreichende Liquidität vorhanden ist.
- Ein Cash-Flow-Management zu den Rentenzahlungen wird umso wichtiger, je größer und älter der Bestand an Versorgungsverpflichtungen ist.
- Weitere wesentliche Gründe für eine Auslagerung sind die Möglichkeit der Bilanzverkürzung und deren Auswirkungen auf die Bilanzstruktur bzw. den Kennzahlen. Hierbei spielt auch eine internationale Vergleichbarkeit häufig eine wesentliche Rolle.
- In vielen Fällen wird generell eine Trennung der Versorgungsverpflichtungen vom operativen Geschäft oder schlicht eine Anlage der Versorgungsmittel am Kapitalmarkt (Diversifizierung) angestrebt.
- Ein weiteres Motiv kann die Verlagerung der Verwaltungsaufgabe auf Dritte sein.

Gründe für Auslagerung/Finanzierung

PERSONALPOLITIK

- Transparenz der Finanzierung/Kosten
- Kapitaldeckung
- Subjektive Sicherheit

BILANZPOLITIK

- Bilanzverkürzung und Kennzahlenverbesserung
- Keine *unfunded liabilities*
- internationale Vergleichbarkeit

FINANZWIRTSCHAFT

- Professionelles Cash-Flow-Management
- Periodengerechte Finanzierung
- Trennung vom operativem Geschäft
- Anlage am Kapitalmarkt
- Asset-Liability-Management
- Einsparung von PSV-Beiträgen
- Verlagerung von Verwaltungsaufgaben

Auslagerung (Outsourcing) – unterschiedlichste Ausprägungen

Der Begriff »Auslagerung (oder Outsourcing)« wird für die unterschiedlichsten Sachverhalte verwendet. Häufig verbindet man hiermit die Vorstellung, dass »durch die Auslagerung die Versorgungsverpflichtung in vollem Umfange erfüllt wird«, dass also nicht nur eine wirtschaftliche, sondern insbesondere auch eine vollständige rechtliche Enthaftung stattfindet. Wie die unten stehende Grafik zeigt, ist dies aber nur bei bestimmten speziellen Sachverhalten der Fall. Bei den am Häufigsten vorkommenden Auslagerungen findet allerdings immer nur eine wirtschaftliche Enthaftung statt, wohingegen eine rechtliche Enthaftung nicht erfolgt. Selbst bei einer Auslagerung auf einen neuen Versorgungsträger (Änderung des Durchführungsweges) besteht immer eine Durchgriffshaftung auf den Arbeitgeber entsprechend § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG. Gleichwohl wird durch die wirtschaftliche Enthaftung das tatsächliche Risiko des Arbeitgebers sehr stark relativiert. Bei einer vollständigen Finanzierung wird das Unternehmen in der

Praxis nur insoweit in Anspruch genommen, wie die Kapitalanlage das Finanzierungsziel verfehlt.

Die virtuelle Auslagerung unterscheidet sich von der tatsächlichen Auslagerung dadurch, dass grundsätzlich die bisherige Finanzierungsform (unmittelbare Direktzusage des Unternehmens) erhalten bleibt, dass lediglich eine Ausfinanzierung stattfindet (Versorgungsvermögen in Form von Wertpapiervermögen oder Rückdeckungsversicherungen oder im Rahmen von Treuhandmodellen). Hierdurch wird eine wirtschaftliche Enthaftung erreicht, die – bei richtiger Gestaltung – auch zu einer bilanziellen Auslagerung führt. Bei der tatsächlichen Auslagerung wird im Gegensatz zur virtuellen Auslagerung in einen externen Durchführungsweg gewechselt.

Eine Zusammenfassung der unterschiedlichsten Möglichkeiten zeigt die nachfolgende Grafik.



Trend zur Auslagerung auf eine Treuhand (Contractual Trust Arrangements »CTA«)

Grundsätzlich gibt es seit einigen Jahren einen Trend zur Auslagerung von Versorgungsvermögen auf eine Treuhand (Contractual Trust Arrangements »CTA«). Bei dieser virtuellen Verpflichtungsauslagerung bleibt die bisherige Finanzierungsform (unmittelbare Direktzusage) erhalten und es werden im Wege einer Treuhandkonstruktion korrespondierende Vermögenswerte (Deckungsvermögen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB oder »plan assets« nach IAS 19.8) dem Zugriff des Unternehmens und seiner Gläubiger entzogen.

Mit dieser Gestaltung wird – neben weiteren Zielen – hauptsächlich eine Bilanzverkürzung durch Saldierung der Pensionsverpflichtun-

gen mit dem Versorgungsvermögen und damit einhergehend eine Verbesserung der Bilanzkennzahlen angestrebt. Ein firmeneigenes CTA kann allerdings nur für große Versorgungsvermögen eine sinnvolle Finanzierungsstrategie sein, dies allein schon aufgrund der Tatsache, da für diese Gestaltung – insbesondere auch für die Anlage der Versorgungsmittel in eigenen Spezialfonds – ein bestimmtes Volumina mindestens erreicht werden sollte.

■ Neuerdings gibt es auf dem Markt auch die Möglichkeit, einer überbetrieblichen Gruppentreuhand beizutreten, so dass auch bei geringeren Auslagerungsvolumina diese Gestaltung genutzt werden kann.

Rückdeckung als virtuelle Auslagerung

Auch bei einer Rückdeckung bleibt die bisherige Finanzierungsform (unmittelbare Direktzusage) erhalten und es werden korrespondierende Vermögenswerte (Deckungsvermögen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB oder »plan assets« nach IAS 19.8) dem Zugriff des Unternehmens und seiner Gläubiger entzogen. Dies wird normalerweise durch die Bestellung eines Pfandrechts für die

Versorgungsberechtigten für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens erreicht.

- Eine Rückdeckung kann in Wertpapiervermögen oder als Lebensversicherung erfolgen.

Bilanzverkürzung auch nach BilMoG

War früher eine Bilanzverkürzung nur nach internationaler Rechnungslegung (bei Vorliegen von »plan assets« nach IAS 19.8) möglich, wurde mit dem BilMoG nun auch eine Regelung für die deutsche Handelsbilanz eingeführt. Abweichend vom generellen Verrechnungsverbot für Aktiva und Passiva sind Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, mit diesen Schulden zu verrechnen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB). Die Voraussetzungen für das Vorliegen von Deckungsvermögen sind nicht vollständig deckungsgleich mit den Anforderungen an »plan assets« nach IAS 19.8. Insbesondere ist für Deckungsvermögen keine vom Bilanzierenden rechtlich unabhängige Einheit (also kein CTA) erforderlich,

die ausschließlich besteht, um Altersversorgungsleistungen oder vergleichbare langfristig fällige Leistungen zu finanzieren. Ferner besteht handelsrechtlich kein Ausschluss von konzerninternen (verpfändeten) Rückdeckungsversicherungen vom Saldierungsgebot (IDW RS HFA 30 Rdn. 30 vom 09. September 2010).

- Wenn ein konkretes qualifiziertes Versorgungsvermögen (Deckungsvermögen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB oder »plan assets« nach IAS 19.8) vorliegt, so ist eine Saldierung des Aktivpostens mit dem Passivposten »Pensionsrückstellung« vorgeschrieben, wodurch sich eine Verkürzung der Bilanz mit den entsprechenden Auswirkungen auf bestimmte Bilanzkennziffern ergibt, z. B. erhöht sich die Eigenkapitalquote.

Tatsächliche Auslagerung durch Wechsel auf einen externen Versorgungsträger (Änderung des Durchführungsweges)

Grundsätzlich stehen für eine Übernahme zuvor intern finanzierter Versorgungsverpflichtungen alle mittelbaren Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung zur Verfügung, also die Direktversicherung, die Pensionskasse, die Unterstützungskasse oder der Pensionsfonds. Betrachtet man aber die steuerlichen Rahmenbedingungen, so kommen de facto nur noch der Pensionsfonds und die Unterstützungskasse (mit einigen Besonderheiten) in Betracht.

- **Zur Direktversicherung und Pensionskasse:** Beiträge eines Arbeitgebers zu einer Direktversicherung oder Pensionskasse sind nur bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten steuerfrei (§ 3 Ziffer 63 EStG); im Jahre 2012 sind dies € 2.688. Zusätzlich können weitere 1.800 EUR pro Kalenderjahr steuerfrei eingezahlt werden, sofern nicht schon Beiträge zu einer pauschalversteuerten Direktversicherung nach § 40b EStG alter Fassung gezahlt werden. Aufgrund des maximal möglichen Aufwandes in

einem Kalenderjahr in Höhe von € 4.488 scheidet diese Lösung in der Praxis aus. Hinzu kommt, dass diese Durchführungswege häufig für die Entgeltumwandlung der Mitarbeiter verwendet werden.

- **Zur Unterstützungskasse:** Eine Auslagerung der laufenden Rentenverpflichtungen gegen Einmalzuwendung ist im Rahmen des § 4d EStG grundsätzlich möglich (Deckungskapital gemäß der dem Gesetz beigefügten Tabelle oder Einmalbeitrag einer Rückdeckungsversicherung). Eine Auslagerung der noch nicht fälligen Anwartschaften ist gegen Einmalbeitrag nicht möglich (nur laufender Beitrag zu einer Rückdeckungsversicherung oder Zuwendung zum Reservepolster); dies ist nicht praxisgerecht.
- Die **Unterstützungskasse** wird in der Praxis häufig als sogenannte **rückgedeckte Unterstützungskasse** für die Finanzierung des »future service« genutzt (siehe nächster Abschnitt).

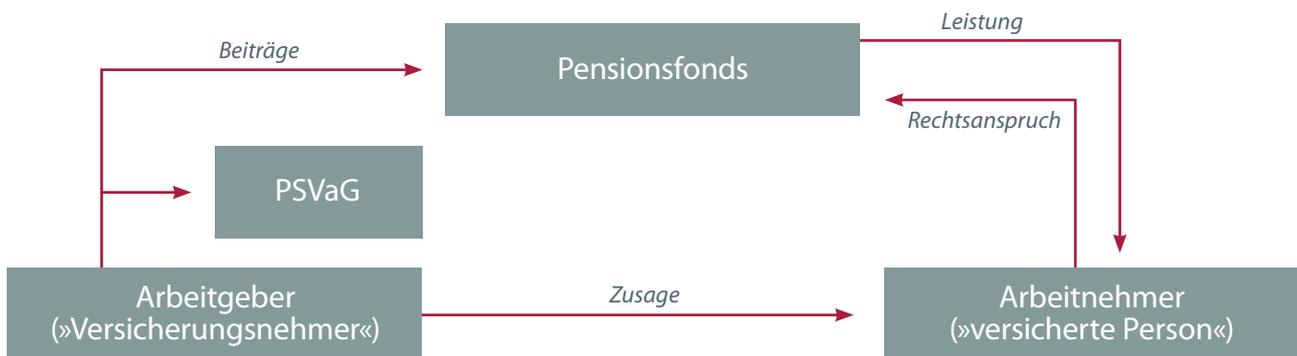
Auslagerung auf Pensionsfonds praxisgerecht

Die Übertragung auf einen Pensionsfonds ist ein adäquates Mittel, um die mit einer Auslagerung verbundenen Unternehmensziele zu erreichen. Mit der 7. VAG-Novelle vom 29.08.2005 wurde auch das größte Hindernis – nämlich eine Verpflichtung zur versicherungsförmigen Garantie für die laufenden Versorgungsverpflichtungen – beseitigt. Gemäß § 112 Abs. 1a VAG ist ein Pensionsfonds

seitdem nicht mehr zur Abgabe einer Garantieverpflichtung in der Rentenbezugsphase gezwungen, wenn sich der Arbeitgeber ohne zeitliche Befristung zur Nachschussleistung verpflichtet. Dies hat zu liquiditätsschonenderen Pensionsfondskonzepten geführt, die eine Auslagerung für die Unternehmen attraktiver gemacht haben (siehe unten »Auslagerung und Liquiditätsbedarf«).

Der Pensionsfonds

(mittelbare Versorgungszusage gem. § 1b Abs. 3 Satz 1 BetrAVG)



Ein in der Praxis gängiges Modell besteht darin, die laufenden Rentenverpflichtungen sowie den past service (erdiente Anwartschaften) gegen Einmalbeitrag auf einen Pensionsfonds zu übertragen

und den future service (noch zu erdienende Anwartschaften) gegen einen laufenden Beitrag über eine rückgedeckte Unterstützungskasse zu finanzieren.

Die Unterstützungskasse

(mittelbare Versorgungszusage gem. § 1b Abs. 4 Satz 1 BetrAVG)



Der Grund für die Splitting in zwei Durchführungswege besteht darin, dass gemäß § 3.66 EStG bei einem Pensionsfonds eine Einmalbeitragszahlung nur für die bereits laufenden Rentenverpflichtungen sowie die erdienten Anwartschaften (past service) möglich ist. Für den future service greifen die Vorschriften des § 3.63 EStG, der maximal eine Zuwendung von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze, ggfs. zuzüglich eines Betrages von 1.800 EUR erlaubt (siehe auch obige Hinweise zu »Direktversicherung«, die für den Pensionsfonds gleichermaßen gelten). Die steuerlichen Möglichkeiten des § 3.63 EStG werden aber häufig bereits für die Entgeltumwandlung der Mitarbeiter genutzt. Bei höheren Ver-

sorgungsverpflichtungen reicht außerdem der nach § 3.63 EStG höchstbegünstigte Beitrag von 4.488 EUR (in 2012) nicht aus, um den gesamten future service zu finanzieren, so dass die rückgedeckte Unterstützungskasse hier häufig die sinnvollste Lösung ist.

Für beide Durchführungswege gilt die Einstandspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG: »Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.« In der Praxis bedeutet dies aber nur dann ein Problem, wenn der Pensionsfonds bzw. die Unterstützungskasse nicht oder nicht vollständig leisten kann.

Praxismodell

Pensionsfonds	Rückgedeckte Unterstützungskasse
■ Laufende Rentenverpflichtungen	■ Future service (noch zu erdienende Anwartschaften)
■ Past service (erdiente Anwartschaften)	
Finanzierung: <ul style="list-style-type: none"> ■ Einmalbeitrag gemäß § 3.66 EStG steuerfrei ■ § 4e EStG: Betriebsausgabenabzug bis zur Höhe der Pensionsrückstellung; Verteilung des Restbetrages auf 10 Jahre 	Finanzierung: <ul style="list-style-type: none"> ■ Laufender Beitrag zur Rückdeckungsversicherung gemäß § 4d EStG steuerfrei

Spezielle Lösung – Pensionsfonds und CTA

Eine interessante Alternative kann es für das Unternehmen auch sein, die Vorteile der Auslagerung auf einen Pensionsfonds mit den Besonderheiten eines CTA zu kombinieren. Dieses CTA kann eine unternehmenseigene Treuhand oder auch eine Gruppentreuhand sein.

Gemäß § 3.66 i.V. mit § 4e EStG können auf den Pensionsfonds alle laufenden Rentenverpflichtungen sowie der erdiente Teil der Anwartschaften (past service) gegen Einmalbeitrag übertragen werden. Nur zu dem noch nicht erdienten Teil der Anwartschaften (future service) scheidet eine Finanzierung gegen Einmalbeitrag aus (siehe § 3.63 EStG).

Wenn zur Finanzierung des future service die rückgedeckte Unterstützungskasse (siehe oben unter »Praxismodell«) nicht in Frage kommt, so besteht auch die Möglichkeit, die hierfür benötigten Deckungsmittel zunächst im Rahmen eines CTA anzusammeln (»virtuelle Auslagerung«). Zum Zeitpunkt des Renteneintritts werden die hier für die einzelne Versorgungsverpflichtung vorhandenen Deckungsmittel dann zu diesem Zeitpunkt für eine

Auslagerung der Verpflichtung auf den Pensionsfonds verwendet (Wechsel der »virtuellen« in eine »tatsächliche« Auslagerung).

Vorteile:

- Die im CTA gebundenen Deckungsmittel sind bei entsprechender Gestaltung Deckungsvermögen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB oder »plan assets« nach IAS 19.8, so dass eine Saldierung mit der Pensionsrückstellung erfolgt (Bilanzverkürzung).
- Die Dotierung des CTA kann flexibel erfolgen (Einmal- und/oder laufende Zuwendungen)
- Es ist auch möglich, planmäßig jeweils nur die Rentner in den Pensionsfonds zu übertragen. Hier wäre dann auch eine Zustimmung der Versorgungsberechtigten entbehrlich, da sich für Rentner keinerlei Veränderungen, weder bei der Brutto- noch bei der Nettoernte ergeben (siehe unten Hinweise zur steuerlichen Behandlung).

Pensionsfonds und Insolvenzversicherung

Der Pensionsfonds unterliegt der Insolvenzversicherungspflicht durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG).

- Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge an den PSVaG beträgt allerdings nur 20 % der Bemessungsgrundlage der unmittelbaren Versorgungszusage.

Auslagerung und Liquiditätsbedarf – je nach Pensionsfondskonzept

Mit ausschlaggebend für die Entscheidung für oder gegen eine Auslagerung der Versorgungsverpflichtungen ist immer auch der hierfür erforderliche Liquiditätsbedarf. Der notwendige Liquiditätsbedarf ist seinerseits abhängig von dem ausgewählten Pensionsfondskonzept.

Grundsätzlich werden die auf dem Markt vorkommenden Pensionsfondskonzepte grob unterteilt in sicherheitsorientierte Konzepte einerseits und liquiditätsschonendere Gestaltungen mit einem mehr oder weniger höheren Kalkulationsrisiko andererseits.

Bei einer sicherheitsorientierten Auslagerung wird eine vollständige Risikoübernahme im Wege einer versicherungsförmigen Garantie vereinbart, wobei in diesem Fall ein Rechnungszins von 1,75 % p.a. bzw. 2,25 % p.a. (spezieller Pensionsfonds) zwingend vorgesehen ist. Wie der Name es sagt, wird, wie bei einem Versicherungsvertrag, die zugesagte Versorgungsleistung als garantierte Leistung des Pensionsfonds abgesichert. Der gegenüber dem garantierten Zins von 1,75 % bzw. 2,25 % hinaus erwirtschaftete Ertrag wird in Form von Überschüssen dem Pensionsfondsvertrag gutgebracht bzw. dem Unternehmen ausgezahlt. Der Pensionsfonds trägt in voller Höhe das Kalkulationsrisiko. Neben dem Rechnungszins werden auch die biometrischen Rechnungsgrundlagen fest zugesichert.

■ Für das Unternehmen ergeben sich bei der sicherheitsorientierten Gestaltung keine Nachfinanzierungsrisiken.

Bei den liquiditätsschonenderen Modellen wird die Auslagerung mit marktnäheren Rechnungsgrundlagen kalkuliert. Einerseits kann hierbei dann ein erhöhter Zins vereinbart werden (in der Praxis von 2,25 % bis maximal 5 %). Andererseits werden aber auch die biometrischen Rechnungsgrundlagen mit geringeren Sicherheitsabschlägen festgesetzt. Das Versorgungskapital wird bei diesen Konzepten mit einer deutlich anderen Anlage- und Risikostrategie als bei der sicherheitsorientierten Variante am Kapitalmarkt angelegt. Das Unternehmen profitiert von besseren Anlageergebnissen, trägt aber auch das volle Kalkulationsrisiko bezüglich Zins und Biometrie. D. h. sollte die Performance der gewählten Anlagestrategie hinter dem geplanten Rechnungszins zurück bleiben, so gehen diese Deckungslücken ebenfalls

zu Lasten des Vertrages. In regelmäßigen Abständen findet ein Abgleich zwischen dem tatsächlich vorhandenen und dem benötigten Kapital statt. Mögliche Überdeckungen werden dem Unternehmen gutgebracht, Unterdeckungen sind vom Unternehmen auszugleichen. Bei der liquiditätsschonenderen Gestaltung können auch einzelne Risikokomponenten (z. B. Berufsunfähigkeitsleistungen) versicherungsförmig, d.h. als garantierte Leistung, abgesichert werden.

- Für das Unternehmen besteht bei der liquiditätsschonenderen Gestaltung die Chance auf bessere Kapitalanlageergebnisse, allerdings bei höheren Risiken. Hieraus ergeben sich andererseits Nachfinanzierungsrisiken. Diese Risiken sind umso größer je höher der zugrunde gelegte Rechnungszins und je geringer die Sicherheitsabschläge bei den biometrischen Rechnungsgrundlagen festgelegt werden.

Fazit:

- *Es besteht eine sehr hohe Flexibilität bei den unterschiedlichen Pensionsfondskonzepten.*
- *Neben sicherheitsorientierten Modellen, wo das Nachfinanzierungsrisiko des Unternehmens ausgeschlossen ist – teuerste Möglichkeit – gibt es liquiditätsschonendere Pensionsfondskonzepte. Auch hier gilt: Je höher die Renditechance desto höher das Nachfinanzierungsrisiko des Unternehmens.*
- *Bei den sicherheitsorientierten Modellen erfolgt eine versicherungsförmige Absicherung aller Versorgungsleistungen. Sowohl das Zins- als auch alle biometrischen Risiken verlagern sich auf den Pensionsfonds. Bei einem derartigen Konzept ist ein Rechnungszins von 1,75 % bzw. 2,25 % (spezieller Pensionsfonds) zwingend vorgeschrieben.*
- *Von entscheidender Bedeutung ist, dass die mit der Auslagerung verbundene Zielsetzung des Unternehmens auch tatsächlich erreicht wird. Wenn die Zielsetzung z.B. eine vollständige bilanzielle Auslagerung ist, so ist es wichtig, dass dies durch das zugrunde gelegte Pensionsfondskonzept auch tatsächlich erreicht wird.*

Pensionsfondstarif / versicherungsförmig vs. liquiditätsschonend

	versicherungsförmig	liquiditätsschonend
Sterbetafeln	z. B. DAV-Tafeln	z. B. Heubeck-Tafeln
Rechnungszins	• 1,75 % bzw. 2,25 % (spezieller PF) garantiert • Überschüsse	• frei vereinbar von 2,25 % bis maximal 5 % • sinnvoll z. B. 3 % oder 4 % • ggf. Überschüsse
Leistungen	in voller Höhe garantiert	auf Basis der vereinbarten Rechnungsgrundlagen
Abrechnungsverband	allgemein	eigene Einnahmen- und Ausgabenrechnung
Zuschusspflicht der Firma	nein	nur, wenn eine nachhaltige Unterdeckung gegeben ist
Rückerstattungen*	nein (sind verfallen)	ja, in voller Höhe (keine Verfallbarkeit)
Überschüsse	wenn tatsächliche Verzinsung > Rechnungszins	Als Ergebnis der eigenen Einnahmen-/Ausgabenrechnung

* z. B. Sterblichkeitsgewinne

Pensionsfonds – Besteuerung der Leistungen

Die laufenden Rentenleistungen des Pensionsfonds sind nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern. Dem Versorgungsberechtigten steht der Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) zur Verfügung, sofern dieser nicht bereits ausgeschöpft ist. Hierdurch ergibt sich eine Änderung gegenüber der Besteuerung der Leistungen aus einer unmittelbaren Versorgungszusage (siehe unten stehende Grafik).

Für Versorgungsberechtigte, die bei Übertragung allerdings bereits eine laufende Rente beziehen, gilt die Sonderregelung des

§ 52 Abs. 34c EStG. Sie können nach der Auslagerung auf den Pensionsfonds weiterhin den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG) und den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) – soweit deren Voraussetzungen erfüllt sind – geltend machen. Durch diese Regelung werden bereits laufende Leistungen so behandelt, als würden sie weiterhin den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit zugehören.

Eine Zusammenfassung zur steuerlichen Behandlung enthält die nachfolgende Grafik.

Steuerliche Grundlagen (Leistungen)

	<i>Pensionsfonds</i>	<i>Unmittelbare Versorgungszusage</i>
Steuergrundlage	Sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 5 EStG	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG
Freibetrag	<ul style="list-style-type: none"> • Altersentlastungsbetrag gemäß § 24a EStG (ab Alter 64) • Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 9a EStG 	<ul style="list-style-type: none"> • Versorgungsfreibetrag und Zuschlag gemäß § 19 Abs. 2 EStG (ab Alter 63) • Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 9a EStG
§ 52 Abs. 34c EStG	Bei einer Übertragung nach § 3 Nr. 66 EStG bleibt es für vorhandene Leistungsempfänger bei einer Besteuerung als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG	

Die Versorgungsleistungen aus dem Pensionsfonds unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Rentner Mitglied (Pflicht- oder freiwillig Ver-

sicherter) einer gesetzlichen Krankenversicherung ist. Privatversicherte sind beitragsfrei.



Praktische Umsetzung

Die neue Versorgung sollte üblicher Weise wertgleich zur bisherigen Versorgung sein. Eine unveränderte 1:1-Umsetzung des bisherigen Leistungsplanes lässt sich aber in der Praxis nicht immer erreichen. Eine wertgleiche Versorgung kann aber bei unterschiedlichen Leistungsarten z. B. auch dann vorliegen, wenn die abzulösende und die neue Versorgung wirtschaftlich identisch sind, d. h. die Höhe der Barwerte der alten und der neuen Versorgungszusage stimmen überein.

Bei der Umsetzung ist auch darauf zu achten, dass dem Versorgungsberechtigten durch die Auslagerung keine Nachteile z. B. bei vorzeitigem Ausscheiden oder vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente entstehen.

Sofern eine wertgleiche Versorgung nicht möglich bzw. nicht gewünscht ist, kann grundsätzlich auch eine ablösende Regelung vorgesehen werden. Hierbei sind die höchstrichterlichen Grundsätze zur Ablösung einer betrieblichen Altersversorgung (3-Stufen-Theorie) zu beachten.

Auch ein Verzicht auf Leistungen oder Anwartschaften ist denkbar. Bei ausgeschiedenen Mitarbeitern und Rentenempfängern sind die Vorschriften des § 3 BetrAVG zu berücksichtigen, sofern der Versorgungsberechtigte dem Betriebsrentengesetz unterliegt. Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer in beherrschender Stellung sind ggf. die mit einem Verzicht einhergehenden steuerlichen Konsequenzen zu beachten.

Der Arbeitgeber kann grundsätzlich über einen Wechsel des Durchführungswegs frei entscheiden. Dabei muss er jedoch auf bereits bestehende Rechtsverhältnisse Rücksicht nehmen. Sofern mit der Auslagerung nur Vorteile oder zumindest keinerlei Nach-

teile verbunden sind, bedarf es nach herrschender Meinung keiner arbeitsrechtlichen Zustimmung des Versorgungsberechtigten. Führt die Übertragung jedoch zu Einbußen, ist die Zustimmung erforderlich (z. B. bei abweichenden Leistungsarten, steuerlichen Nachteilen, Verzicht auf Leistungskomponenten). Entscheidend ist in diesem Zusammenhang auch, wie die bisherige Versorgungszusage ausgestaltet ist (ist u.U. bereits ein Wechselvorbehalt vereinbart).

- Bei laufenden Rentenverpflichtungen ist auch nach einer Auslagerung auf den Pensionsfonds sowohl die Brutto- als auch die Nettorente identisch gegenüber der bisherigen Zahlung (siehe obige Hinweise zur Steuer), so dass hier eine Zustimmung nicht erforderlich ist.
- Bei Anwartschaften (sowohl bei den ausgeschiedenen als auch bei den aktiven Mitarbeitern) erfolgt eine Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen, so dass sich hier – selbst bei unveränderter Bruttorente – eine, wenn auch nur marginale, andere Nettorente ergibt. Bei steuerlichen Nachteilen wäre eine Zustimmung des Arbeitnehmers (oder eine ablösende Betriebsvereinbarung) notwendig (siehe aber auch andere Stimmen im Schrifttum: Christian Freiherr von Buddenbrock und Jörn Manhart in Betriebsberater, Heft 37/2011, S. 2293 ff.).
- Ein gängiges Praxismodell ist die Übertragung der laufenden Rentenverpflichtungen und es past service gegen Einmalbeitrag auf einen Pensionsfonds in Kombination mit einer rückgedeckten Unterstützungskasse mit laufenden Zuwendungen für den future service. Es sind aber auch speziellere Gestaltungen (Pensionsfonds in Kombination CTA) denkbar und je nach Zielsetzung auch sinnvoll.

Auslagerung ist kein Standardthema!

Zunächst ist die genaue Zielsetzung des Unternehmens festzulegen. Auf dieser Basis wird dann das konkrete individuelle Auslagerungskonzept entwickelt.

Ein wesentlicher Bestandteil ist auch der zugrunde zu legende Pensionsfondstarif. Hier gibt es zwischen einer sicherheitsorientierten Variante bis hin zu liquiditätsschonenden Gestaltungen mit mehr oder weniger großem Risikopotential eine sehr große Vielfalt. Auch der Pensionsfondstarif muss am Ende der eigentlichen Zielsetzung des Unternehmens (z.B. vollständige Bilanzverkürzung oder keine bzw. nur geringe Nachfinanzierungsrisiken) Stand halten.

- 
- ⊕ BERATUNG UND BETREUUNG
 - ⊕ AKTUARIAT UND GUTACHTEN
 - ⊕ FINANZIERUNGSSERVICE
 - ⊕ KOMMUNIKATION
 - ⊕ VERWALTUNG

„Die Investitionen in die Mitarbeiter sind heute das Aufwendigste, was es im Unternehmen gibt. Gerade darum liegt es nahe, das Beste daraus zu machen.“

Claus Henninger



Dr. Jörg Hüsing und Dieter Friedrich
Die Geschäftsführer der Dr. Hüsing Aktuar GmbH

Über die Dr. Hüsing Aktuar GmbH

Als unabhängiges inhabergeführtes Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen betreuen wir unsere Firmenkunden und ihre Mitarbeiter in allen Fragen zur betrieblichen Altersversorgung und der darüber hinaus gehenden Zusatzleistungen (»flexible benefits«).

Unsere Unternehmensziele

- Wir betrachten unsere Unternehmensziele gleichzeitig als die Vorteile, die wir unseren Kunden bieten:
- Wir sind **objektiver Berater** unserer Kunden. Eine Abhängigkeit, z. B. von Produktanbietern, darf in keinem Fall gegeben sein.
- Als **strategischer Partner** kennen wir die Ziele unserer Kunden und richten unsere Arbeit ausschließlich hier-nach aus.
- Wir setzen auf jahrzehntelange **Erfahrung, strenges Qualitätsmanagement und ständige Weiterentwicklung.**
- Wir wollen **verlässlich und persönlich** sein. Ein Kunde soll Vertrauen haben und uns als Berater auch persönlich schätzen.
- Wir wollen **alle Dienstleistungen weitestgehend abdecken** und umgehend neue entwickeln, wenn der Markt es erfordert.
- **Zufriedene Kunden** und professionelle Arbeitsweisen bringen uns den Erfolg.

Komplettes Dienstleistungsangebot

- **Beratung und Betreuung**
Umfassende Analyse der Ist-Situation und Wege zum Erreichen der personal- und finanzwirtschaftlichen Unternehmensziele.
- **Aktuariat und Gutachten**
Komplette versicherungsmathematische Analysen und Bewertungen für bilanzielle und betriebswirtschaftliche Zwecke.
- **Finanzierungsservice**
Bewertungen aller bestehenden Versorgungs- und Finanzierungsrisiken und Lösungen für das Finanzmanagement.
- **Kommunikation**
Wir vermitteln Ihren Mitarbeitern die zahlreichen Vorteile der betrieblichen Altersversorgung.
- **Verwaltung**
Professionelles Management rund um die Verwaltung betrieblicher Sozialleistungen.

... komplette Leistung auch für öffentliche und internationale Unternehmen!

Am Mohrenshof 2a : 28277 Bremen
Tel. 0421.696 629-0 : Fax 696 629-20

Meerkamper Kirchweg 36 : 41238 Mönchengladbach
Tel. 02166.18 94 731 : Fax 18 94 732

Ludwig-Thoma-Straße 21 : 49377 Vechta
Tel. 04441.995 883 : Fax 995 884

info@huesing-aktuar.de : www.huesing-aktuar.de